

Reiner Ehret  
- Vorsitzender -

Landesnaturschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und  
Ländlichen Raum  
Herrn Erb  
Postfach 10 34 44  
**70029 Stuttgart**

Stuttgart, den 01.02.06

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon  
mlr-nww06

**Förderung der Forstwirtschaft 2007-2013 im Rahmen von ELER  
hier: die drei folgenden Förderrichtlinien:**

- 1. Förderrichtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft (als Fortschreibung und Zusammenfassung der bisherigen Förderrichtlinien Naturnaher Waldbau, Forstwirtschaftl. Zusammenschlüsse und periodische Betriebspläne)**  
Az. 52-8678.01 vom 05.01.2006
- 2. Einkommensverlustprämie**  
(als Fortschreibung der bisherigen Erstaufforstungsprämie)  
Az. 52-8678.14 vom 05.01.2006
- 3. Förderung der Naturparke 2007-2013 im Rahmen von ELER**  
Az. 52-8843.02 vom 05.01.2006

Sehr geehrter Herr Erb,

der LNV dankt für die Zusendung der Unterlagen zu den geplanten drei Fortschreibungen von Förderrichtlinien und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Eine abschließende Stellungnahme kann der LNV erst abgeben, wenn uns die folgenden Unterlagen vorliegen, von denen wir bislang nur Entwürfe der Nummern 1 und 2 kennen:

1. die strategischen Leitlinien der EU,
2. die nationale Strategie der Bundesregierung nach Art 11 der ELER-Verordnung,
3. aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands auch die landeseigene Strategie,
4. die Evaluierung der bisherigen Förderperiode 2000-2006,
5. die Evaluierung der Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK, siehe Rahmenplan 2005-2008, BT 15/5820 vom 22.06.05, S. 13),
6. den Prüfbericht für die derzeit geltenden Förderrichtlinien gemäß Umweltplan 2000 für Baden-Württemberg (S. 228).

Für die baldige Zusendung der verbleibenden Unterlagen wären wir dankbar.

1. Förderrichtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft
  2. Einkommensverlustprämie
  3. Förderung der Naturparke
- 

Die nachfolgenden Ausführungen basieren daher auf einer Prioritätensetzung, wie sie der LNV sieht:

- Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben, also Vorrang der Förderung von Natura 2000, der Sicherung der Biologischen Vielfalt und der Errichtung des Biotopverbunds (§ 4 NatSchG) vor allen anderen möglichen Förderungen
- Fortbildung der Landwirte in Naturschutzbelangen, insbesondere Beratung in Richtung auf einen Naturschutzplan für die Gesamtbetriebsfläche, etwa nach dem Vorbild in Österreich (ÖPUL).
- Jede weitere Fördermaßnahme muss – sofern überhaupt noch Gelder hierfür zur Verfügung stehen - Naturschutzziele direkt oder indirekt unterstützen und darf ihnen keinesfalls zuwider laufen.

Auf unsere bislang eingereichten Stellungnahmen dürfen wir verweisen: zur ELER-VO (18.10.05 und 24.11.05), zu MEKA (April 2005) und zur Landschaftspflegerichtlinie (vom 05.01.2006) sowie auf einige frühere Stellungnahmen und auf den Schriftwechsel zu forstlichen Förderrichtlinien (Az 52-8678.01 und .16 von 2002-2004).

Das Nähere entnehmen Sie bitte den einzelnen Stellungnahmen zur den drei vorgelegten Entwürfen für Förderrichtlinien in den Anlagen, die Bestandteil dieser Stellungnahme sind.

Schließlich möchten wir noch richtig stellen, dass uns weder die Eckpunkte der ELER-Verordnung noch die Ansätze, die sich daraus für den Zuständigkeitsbereich der Landesforstverwaltung ergeben, seinerzeit bei der Anhörung der Sozial- und Wirtschaftspartner am 22.03.05 in Weinsberg vorgestellt wurden. Uns wurde in erster Linie ein Rückblick auf die Halbzeitevaluation sowie die Gelegenheit für Kurzstatements gegeben. Welche Ziele das Land selbst für den Ländlichen Raum einschließlich Landwirtschaft verfolgt, wurde uns dagegen bis heute nicht mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret  
- Vorsitzender -

3 Anlagen

LNV-Stellungnahme vom 01.02.06 zum Entwurf einer

**Förderrichtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft**

(entspricht der Fortschreibung und Zusammenfassung der bisherigen  
Förderrichtlinien Naturnaher Waldbau<sup>1</sup>, Forstwirtschaftl. Zusammenschlüsse<sup>2</sup> und  
periodische Betriebspläne<sup>3</sup>)  
Az. 52-8678.01 vom 05.01.2006

Der neue Entwurf gliedert sich in fünf Abschnitte

- A Erstaufforstung (Nr. 4-6)
- B Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung (Nr. 7-9)
- C Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Nr. 10-14)
- D Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Nr. 15-19)
- E Förderung sonstiger ökologischer Maßnahmen und Soforthilfen durch das Land (Nr. 20-24)

Bevor wir auf diese eingehen, sind einige grundsätzliche Anmerkungen notwendig:

Der LNV erwartet von der Forstverwaltung, dass sie ihre Fördergelder zielgerichtet für den Aufbau des Schutzgebietsnetzes Natura 2000, für den Artenschutz und den Biotopverbund im Wald einsetzt, weil es sich hierbei um Pflichtaufgaben handelt. Das Artensterben im Waldbereich wird unter anderem auch durch bestimmte Formen der Forstwirtschaft verursacht. Im Sinne der Ziele der EU und der ELER-Verordnung muss es gelingen, umgehend das Artensterben zu stoppen, gute Erhaltungszustände für die Arten und Lebensraumtypen zu erreichen und eine

<sup>1</sup>

<i>RL Naturnahe Waldwirtschaft</i>	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<i>in Mio €</i>	7,0	32,0	25,6	27,8	8,5	?	?

Quelle: MLR, Az 52.8678.00, Schreiben an LNV vom 19.07.04

<sup>2</sup>

<i>RL Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse</i>	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<i>in Mio €</i>	0,0	0,3	0,2	0,3	0,03	?	?

Quelle: MLR, Az 52.8678.00, Schreiben an LNV vom 19.07.04

<sup>3</sup>

<i>RL periodische Betriebspläne</i>	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<i>in Mio €</i>	0,03	0,05	0,04	0,07	0,02	?	?

Quelle: MLR, Az 52.8678.00, Schreiben an LNV vom 19.07.04

dauerhaft naturverträgliche Bewirtschaftung zu etablieren. Dies gilt umso mehr, als sich die Landesforstverwaltung erfolgreich um die Zuständigkeit für die Wald-Lebensraumtypen und einige Wald-Tier- und Pflanzenarten nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie bemüht hat. Dem Anspruch, eine parallele Naturschutzverwaltung zu sein, muss sie auch inhaltlichgerecht werden.

**Der LNV erwartet daher, dass alle Fördergelder im Forstbereich strikt auf die oben genannten Ziele ausgerichtet werden.** Für andere Maßnahmen dürften durch die Reduktion der Zuschüsse auf EU-Ebene ohnehin keine Fördergelder zur Verfügung stehen.

Bereits die Tatsache, dass die Förderung von Naturschutz erst am Ende einer langen Reihe von Fördertatbeständen aufgeführt wird (unter E, Nr. 21.2), zeigt, dass die Forstverwaltung der Naturschutzaufgabe nicht den Stellenwert einräumt, den sie nach dem Nachhaltigkeitsgebot der EU haben müsste.

Ferner muss das Land zunächst „**einschlägige verbindliche Anforderungen**“, also eine gute forstliche Praxis definieren (siehe ELER-VO Art. 47 Abs. 1), da Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen nach Art. 36 b Ziffer v der ELER-VO nur für darüber hinausgehende Maßnahmen bezahlt werden dürfen. Die sogenannte „naturnahe Waldwirtschaft“ der Landesforstverwaltung wird vom LNV nicht akzeptiert, weil sie nicht verbindlich ist und ständig verändert wird, ohne dass diese Veränderungen in der Öffentlichkeit diskutiert oder mit den Naturschutzverbänden besprochen werden.

**Der LNV bittet daher zunächst – in Zusammenarbeit mit den Naturschutzvereinen – das Konzept der naturnahen Waldwirtschaft eindeutig zu definieren und erst danach die Förderrichtlinien in Kraft zu setzen.** Als Orientierung hierfür können die Kriterien der beiden Forstzertifizierungssysteme FSC und PEFC dienen.

Die folgenden Anmerkungen erfolgen daher unter dem Vorbehalt, dass diesen Bitten entsprochen wird.

#### **zu E Förderung sonstiger ökologischer Maßnahmen und Soforthilfen durch das Land (Nr. 20-24)**

In Nr. 21.2.1 ist die Beschreibung der Gebietskulisse insofern unvollständig, als Artenschutzbelange überall, nicht nur innerhalb der Natura-2000-Kulisse, förderfähig sein müssen. Die Natura-2000-Kulisse gilt nur für Lebensraumtypen des Anhangs I, für Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL und für Habitate der Vögel nach der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I und Art. 4-Zugvögel). Artenschutz erstreckt sich jedoch auf die Gesamtfläche Baden-Württembergs. Insbesondere verlangt die EU ein strenges Artenschutzsystem für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Aussagen zur Förderung von Feuchtgebieten und der Wiederherstellung von Fließgewässern (21.2.2) begrüßen wir und gehen davon aus, dass darin auch die

Entfernung von Drainagen eingeschlossen ist. Die Durchführungsbestimmungen begrüßen wir.

Die Pauschalierung von Ausgleichszahlungen für sogenannte Einkommensverluste durch Beschränkung der Nutzung in Natura 2000 Gebieten (21.1.4) lehnen wir ab, solange nicht konkret wird, was darunter zu verstehen ist. Der Verzicht, etwas zu tun, spart im Normalfall Zeit (z. B. das Stehenlassen eines Altbäumes oder von Totholz) und kann daher wirtschaftliche Vorteile bringen, muss also nicht in jedem Fall negative Auswirkungen auf das Einkommen des Waldbewirtschafters haben.

Ausgleichszahlungen sollten vorrangig für aktive Naturschutzmaßnahmen erfolgen. Zumindest für die wichtigsten freiwilligen Maßnahmen muss aus LNV-Sicht einen konkreten Maßnahmenkatalog ähnlich wie im MEKA vorgelegt werden, der der Forstverwaltung Spielraum beläßt, bei außergewöhnlich hohen Anforderungen die Prämien noch zu erhöhen, ohne mit den maximalen Förderbeträgen nach der ELER-VO in Konflikt zu geraten. Wie bereits erwähnt, ist dies nur möglich wenn vorher die gute forstliche Praxis klar beschrieben wird.

Wir warnen vor pauschalierten Ausgleichsmaßnahmen, die nicht definiert sind, aufgrund von Erfahrungen aus Thüringen: Die EU verlangt dort in jedem einzelnen Förderfall eine genaue Abgrenzung, was unter der Pauschalentschädigungen abgegolten ist und welche Maßnahmen nicht davon abgedeckt sind und daher zusätzlich gefördert werden. Der LNV empfiehlt auch aus diesem Grund dringend ein Baukastensystem nach MEKA zusammen zu erstellen, also für sowohl Verzicht (auf z.B. einzelne Baumnutzungen) als auch für aktive Zusatzmaßnahmen (z.B. Anlage von Feuchtbiotopen). Die Gelder für die sog. Ausgleichszahlungen für Einkommensverluste sollten also besser als Aufpreis in Waldumweltmaßnahmen umgeschichtet werden.

Wir bitten darum, einen neuen Fördertatbestand einzuführen, der Altbäume (inkl. Altholzinseln) und stehendes Totholz sowie diverse Sonderstrukturen in einer Mindestdichte möglichst landesweit vor Abholzung sichert. Im Bezug auf alte Baumbestände schlagen wir vor, mindestens zwei Stufen zu bilden (> 60 cm BHD, > 80 cm BHD), wobei für die Anreicherung von lebendem Altholz (über das Niveau der noch festzulegenden guten forstlichen Praxis hinaus) bis zu zehn der ältesten Bäume eines Hektars auf Dauer der Nutzung entzogen werden sollten.

Grunderwerb für Natura 2000 muss auch im Wald möglich sein.

Der Umbau von nicht standortgerechten Waldbeständen, insbesondere Fichten an Fließgewässern im Wald, ist bereits gesetzlicher Auftrag und ein Vollzugsdefizit. Waldbesitzer dürfen erst dann Fördergelder erhalten, wenn sie dieses Vollzugsdefizit abgebaut haben.

Artenschutzprogramme für Einzelarten müssen eingeführt werden, z. B. für Haselhuhn, Eremit und Frauenschuh. Dies muss die Möglichkeit von Waldbesitzern im Bereich von Vorkommen dieser Waldarten beinhalten, sich beim Forstamt melden zu können und einen Vertrag für aktive Artenschutzmaßnahmen abschließen zu können.

Die Auswertung der Probe-PEPL (Siehe Durchführungsbestimmungen zu 21.2.3) muss für die Erstellung der Liste möglicher Fördermaßnahmen nicht abgewartet

werden, weil ein F+E-Vorhaben des BfN die maßgeblichen Unterschiede zwischen Wirtschaftswald und zumindest Buchen-Urwald bereits erarbeitet hat, aus dem sich die wichtigsten Hinweise ergeben (Starkholz, stehendes Totholz, Sonderstrukturen wie Totholzäste, Mulmhöhlen, Zunderschwammbäume, Wurzelsteller, Borkenabrisse, Zwiesel, ...; die Untersuchung ging sowohl der Abt. 5 im MLR als auch der FVA und den Regierungspräsidien/Forstabteilungen zu).

### **zu B Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung (Nr. 7-9)**

Bei der Förderung der periodischen Betriebspläne (8.8.1) muss beachtet werden, dass die PEPL der Natura-2000 Gebiete dort Eingang finden müssen.

Darüber hinaus empfiehlt der LNV, ein Beratungsangebot für freiwillige Naturschutzmaßnahmen zu schaffen, auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Ziel soll einerseits die Akzeptanz und das bessere Verständnis von Naturschutzmaßnahmen sein, andererseits natürlich Natur- und Artenschutz selbst. Der LNV weist nochmals darauf hin, dass insbesondere das strenge Artenschutzrecht nach der FFH-Richtlinie flächendeckend und nicht nur in Natura-2000-Gebieten gilt.

Unter den zu fördernden Voruntersuchungen (8.1.2) fehlen naturschutzfachliche Voruntersuchungen z.B. zum Auerhuhn, Haselhuhn, Hohlaube, Heldbock, Eremit, Grünes Gabelzahnmoos, Frauenschuh. Wir bitten, diese zu ergänzen und verweisen auf die von der Forstverwaltung selbst gewünschte Zuständigkeit für Waldarten (siehe PEPL-Handbuch).

Bei den Fördermaßnahmen unter 8.2 zu Umbau, Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau und Kulturpflege vermissen wir den Vorbehalt, dass Naturverjüngung wo immer möglich Vorrang haben muss. Der LNV bittet um Prüfung der Möglichkeit, die Förderung insgesamt so zu verändern, dass das Ergebnis gefördert wird und nicht der Weg dorthin.

Bei der Höhe der Zuwendungen (9.2.2) lehnen wir Zuschüsse für hohe Anteile von fremdländischen Arten ab, also für z. B. Roteiche als Laubbaumkultur und Douglasie als Hauptbestandteil einer Mischkultur, während heimische Weißtannenkulturen gerne in der Höhe von Laubbaumkulturen gefördert werden sollten. Den Anteil von Laubbäumen an einer Mischkultur bitten wir von 40 % auf 60 % zu erhöhen, alles andere ist vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung, der Sturmfestigkeit und der Borkenkäferkalamitäten volkswirtschaftlich nicht zu vertreten. Der maximale Anteil von fremdländischen Baumartenbeimischungen muss definiert werden.

Eine Förderung der Jungbestandspflege reiner Nadelbaumkulturen (8.3), ausgenommen heimischer Weißtanne, lehnen wir ab, weil diese Bestockung nicht den Zielen eines naturnahen Waldbaus entspricht.

Bodenschutzkalkungen (8.4) stehen wir kritisch gegenüber und bitten die Voraussetzungen zu verschärfen, indem die gutachterliche Stellungnahme nicht nur die „Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit“, sondern die dringende Notwendigkeit bescheinigen muss.

## C Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Nr. 10-14)

Wir bitten, bei 11.1.1 zur erstmaligen Beschaffung von Maschinen explizit Wegebau- und Bodenbearbeitungsmaschinen auszuschließen (nicht aber Wegunterhaltungsgerät). Ferner sollte die Förderung, wenn für sie überhaupt noch Mittel zur Verfügung gestellt werden können, auch die Förderung der Waldbearbeitung mit Pferden in naturschutzwichtigen oder sonst besonders empfindlichen Lagen möglich sein.

Die Anlage von Lagerplätzen (11.1.2) erfolgte nach Sturm Lothar z.T. sogar auf Arnika-Wiesen und anderen Flächen von naturschutzfachlich zum Teil hohem Wert. Für den LNV stellt sich die Frage, ob eine finanzielle Förderung der Neueinrichtung nach den vielen Lagerplätzen, die in Folge von Lothar eingerichtet wurden, überhaupt notwendig ist. Wenn hierfür noch Gelder zur Verfügung stehen, dann sollte die Anlage in besonders geschützten Biotopen und auf Flächen mit vom Aussterben bedrohten Arten ausgeschlossen werden.

## A Erstaufforstung (Nr. 4-6)

Der LNV lehnt die Förderung von Erstaufforstungen (4.2 und 4.3) aus öffentlichen Mitteln ab. Siehe dazu auch unsere Stellungnahme zur Einkommensverlustprämie.

Der LNV sieht die Forstverwaltung in der Pflicht, zunächst ihre Pflicht zur Erhaltung der biologischen Vielfalt über das Schutzgebietsnetz Natura 2000, den Artenschutz und den Biotoptverbund über Fördermaßnahmen umzusetzen, bevor an die Förderung anderer Belange gedacht werden kann.

**Der LNV bittet daher, die geplanten Fördermittel vollständig zugunsten von Natura 2000 und Vertragsnaturschutz im Wald umzuschichten.**

Auch angesichts der deutlich reduzierten Zuschüsse seitens der EU kann der LNV nicht erkennen, dass für eine Förderung von Erstaufforstungen noch Spielraum verbleibt.

Ferner widerspricht die Forstverwaltung ihren eigenen Zielen, wenn sie Erstaufforstungen fördert, obwohl sie angeblich der Naturverjüngung Vorrang einräumt. Die natürliche Sukzession wird hier nicht einmal erwähnt. Sie aber wäre förderungswürdig, weil sich Sukzessionsbestände vielerorts zu ökologisch wertvollen Alternativen zur Aufforstung entwickeln (Weichhölzer für das Haselhuhn usw.).

Die ELER-VO verlangt in Art. 50 das Festlegen einer Gebietskulisse für eine mögliche Erstaufforstung. Diese Gebietskulisse liegt dem LNV bislang nicht vor. Das Kriterium „*Eine Aufforstungsgenehmigung ... muss vorliegen oder in Aussicht gestellt sein*“ akzeptiert der LNV nicht als solche Kulisse. Die Inaussichtstellung greift einer ordentlichen Prüfung vor und ist grundsätzlich abzulehnen.

1. Förderrichtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft
  2. Einkommensverlustprämie
  3. Förderung der Naturparke
- 

Der LNV lehnt Erstaufforstungen auch deshalb ab, weil sie in Baden-Württemberg leider überwiegend dort stattfinden, wo sie aus Naturschutz-, Landschafts- oder Tourismusgründen unerwünscht sind: in bereits heute waldreichen Gebieten und auf extensiv genutzten Flächen (Mähwiesen), in Einzelfällen sogar in besonders geschützten Biotopen nach §32 NatSchG.

Einen Kompromiss kann sich der LNV allenfalls dort vorstellen, wo das Land Aufforstungsgebiete raumordnerisch definiert. So wäre gegen Aufforstungen auf Ackerflächen in den waldarmen Landkreisen Ludwigsburg und Main-Tauber-Kreis nichts einzuwenden. Es ist aber weder anzunehmen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel hierfür ausreichen, noch dass der Anreiz zur Aufforstung auf diesen guten Böden hoch genug ist, um Landwirte zur Aufforstung zu bewegen.

Zu unserer Kritik an der Definition von Laubbaumkulturen, Mischkulturen und der Förderhöhe siehe unsere Anmerkungen zu Nr. 9.2.2 bei B „Förderung der einer naturnahem Waldbewirtschaftung“.

## D Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Nr. 15-19)

Die weitere Förderung der forstlichen Infrastruktur (15, 16) lehnt der LNV ab, weil die Wälder ein ausreichend dichtes Wegenetz besitzen (meist ist es bereits zu dicht), Wegebau aus Naturschutzsicht schädlich ist (Zerschneidungs-, Störungseffekte) und insbesondere für die erholungssuchende Bevölkerung keine weitere Erschließung mehr notwendig ist.

Der Unterschied von „Einrichtungen zur langfristigen Lagerung und Konservierung von Holz“ (15, 16.2) und Lagerplätzen (11.1.2) erschließt sich uns nicht.

Die Gelder aus Nr. 15-16 sollten in Waldnaturschutzmaßnahmen umgeschichtet werden, insbesondere in die Erhaltung und Neuschaffung von Wildtierkorridoren.

LNV-Stellungnahme vom 01.02.06 zum Entwurf einer

**Einkommensverlustprämie**  
als Fortschreibung der bisherigen Erstaufforstungsprämie<sup>4</sup>  
Az. 52-8678.14 vom 05.01.2006

Der LNV sieht die Forstverwaltung in der Pflicht, zunächst ihre Pflicht zur Erhaltung der biologischen Vielfalt über das Schutzgebietsnetz Natura 2000, den Artenschutz und den Biotopverbund über Fördermaßnahmen umzusetzen, bevor an die Förderung anderer Belange gedacht werden kann.

**Der LNV bittet daher, die geplanten Fördermittel vollständig zugunsten von Natura 2000 und Vertragsnaturschutz im Wald umzuschichten.**

Auch angesichts der deutlich reduzierten Zuschüsse seitens der EU kann der LNV nicht erkennen, dass für eine Förderung des Einkommensverlustes in Folge Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen noch Spielraum verbleibt, zumal an eine Förderung für die Dauer von bis zu 15 Jahren in Höhe von bis zu 750 Euro gedacht ist.

Die ELER-VO verlangt in Art. 50 das Festlegen einer Gebietskulisse für eine mögliche Erstaufforstung. Diese Gebietskulisse liegt bislang nicht vor. Die im Entwurf vorgesehene Regelung „Zuwendungsfähig sind nur solche Flächen, für die eine Genehmigung nach § 25 LLG vorliegt.“ reicht hierfür nicht aus, zumal es nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Aufforstung gibt, sofern nicht extrem eng gefasste naturschutzfachliche oder andere in § 25 LLG genannte Gründe dagegen sprechen. Dies kann von uns und sicher auch von der EU-Kommission nicht als Kulisse im Sinne der ELER-VO akzeptiert werden.

Der LNV lehnt Erstaufforstungen auch deshalb ab, weil sie in Baden-Württemberg leider überwiegend dort stattfinden, wo sie aus Naturschutz-, Landschafts- oder Tourismusgründen unerwünscht sind: in bereits heute waldreichen Gebieten und auf extensiv genutzten Flächen (Mähwiesen), in Einzelfällen sogar in besonders geschützten Biotopen nach §32 NatSchG.

Einen Kompromiss kann sich der LNV allenfalls dort vorstellen, wo das Land Aufforstungsgebiete raumordnerisch definiert. So wäre gegen Aufforstungen auf Ackerflächen in den waldarmen Landkreisen Ludwigsburg und Main-Tauber-Kreis

---

4

Erstaufforstungsprämie	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
in Mio €	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	?	?

Quelle: MLR-Antwortschreiben an LNV vom 19.07.2004

nichts einzuwenden. Es ist aber weder anzunehmen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel hierfür ausreichen, noch dass der Anreiz zur Aufforstung auf diesen guten Böden hoch genug ist, um Landwirte zur Aufforstung zu bewegen.

Sollte die Einkommensverlustprämie entgegen der Stellungnahme des LNV dennoch ausgezahlt werden, so weisen wir auf folgende inhaltliche Aspekte der Prämie hin:

Einen Prämienanspruch für Flächen, die erst im Nachhinein genehmigt wurden, lehnen wir strikt ab. Es darf nicht sein, dass illegale Erstaufforstungen getätigt werden und nachträglich noch eine Prämie dafür bezahlt wird (Erläuterung zu 3.2)

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Pflege begrüßen wir, ebenso die Einbehaltung der Prämie, bis die ordnungsgemäße Pflege durchgeführt wurde (3.3). Allerdings bleibt unklar, was unter ordnungsgemäß zu verstehen ist.

Einen Prämienanspruch von Flächen, die als Kurzumtrieb genehmigt, aber nachträglich in eine unbefristete Aufforstungsgenehmigung umgewandelt wurden, lehnen wir ab, weil die Beurteilung der Genehmigung eines Kurzumtriebes unter völlig anderen Voraussetzungen erteilt wird als für die dauerhafte Aufforstung, zumal es sich bei ersterem meist um Weihnachtsbaumkulturen handelt, also reine Nadelholzbestände fremdländischer Arten (3.4).

Die Möglichkeit des Prämienbezugs auch für natürlich bewaldete Flächen (3.5) ist zuvor nirgends erwähnt worden. Wenn sich die Landesforstverwaltung zum Vorrang von Naturverjüngung vor Pflanzung bekennt, ist eine Prämie nur für Pflanzungen nicht korrekt.

Die rückwirkende Zahlung einer Prämie (Erläuterungen zu 4.2) lehnt der LNV ab, weil dies bei anderen Förderrichtlinien, etwa der Landschaftspflege-RL, auch nicht möglich ist.

Die Prämienzahlung für Laubbaumbestände lehnt der LNV dann ab, wenn es sich um fremdländische Arten wie die Roteiche handelt (4.4). Ein reiner Roteichenbestand ist mit dem Ziel einer naturnahen Waldwirtschaft nicht zu vereinbaren. Eine Prämienzahlung für Mischbestände, die nur 40 % Laubbaumanteil enthalten müssen, halten wir auch nicht für zukunftsfähig und fordern einen Anteil von mindestens 60 % Laubbäumen (ohne Fremdländer wie Roteiche).

Tannenbestände sollten in der Prämienwertung wie Laubbäume behandelt werden. Auch unter den Nadelhölzern muss der fremdländische Anteil wie Douglasie begrenzt werden.

1. Förderrichtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft
  2. Einkommensverlustprämie
  3. Förderung der Naturparke
- 

LNV-Stellungnahme vom 01.02.06 zum Entwurf einer

**Naturpark-Förderrichtlinie**  
als Fortschreibung der bisherigen Naturpark-Förderrichtlinie<sup>5</sup>  
Az. 52-8843.02 vom 05.01.2006

Der LNV hält eine Neufassung der Naturpark-Förder-Richtlinie derzeit nicht für sinnvoll, so lange nicht geklärt ist, wie Baden-Württemberg den Leader-Ansatz als vierte Schwerpunktachse der ELER-VO umzusetzen gedenkt. Naturparke würden sich als Bewerber um einen solchen Leader-Ansatz eignen, so dass sich eine eigene Förderrichtlinie erübriggt, falls die Gebiete die Leader-Kriterien (100.000-Einwohner-Grenze) erfüllen.

Soll dennoch eine Naturpark-Förderrichtlinie erlassen werden, hat auch diese zunächst die Anforderungen aus der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie zum Artenschutz (Rio-Deklaration) und zum Biotopverbund (§ 4 NatSchG) umzusetzen, bevor Fördermittel in andere Bereiche fließen können.

Zudem sollten alle Fördertatbestände, die die naturnahe Erholung bzw. den Tourismus unterstützen, aus EFRE (Fassung vom 1.7.05, dort Art. 5 Abs.2) und nicht aus ELER finanziert werden.

Zum vorgelegten Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

Beim Zuwendungszweck und –ziel (1.1) bitten wir um Anpassungen an den neuen § 30 NatSchG, dort insbesondere den Absatz 1 Nr. 4 zu Arten- und Biotopschutz.

Der Naturpark Schönbuch (3.1) sollte ebenfalls nur dann in den Genuss einer Förderung kommen, wenn er über einen entsprechenden modernen Naturparkplan verfügt.

Die Naturparkpläne (3.2) müssen aus LNV-Sicht alle fortgeschrieben werden, weil die Naturparke vollständig oder zu großen Teilen aus Natura 2000-Gebieten bestehen und den Artenschutz, auch den nach der FFH-Richtlinie (Art. 12 ff, Anh. IV)

---

<sup>5</sup>

Naturpark-Förderrichtlinie	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
in Mio €	?	1,35	1,62	? + 0,25	1,38	2,20?	
davon Glückspiralemittel		0,5	0,5	?	0,94	1,5	
davon Land/EU-Mittel		0,85	1,12	?	0,44	0,70	

(2002 zusätzlich 0,25 Mio € für die Erweiterung des NSZ Ruhestein)

Quelle: MLR-Antwortschreiben an NABU vom 14.01.05

1. Förderrichtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft
  2. Einkommensverlustprämie
  3. Förderung der Naturparke
- 

umsetzen müssen. Hinzu kommt, dass man von Naturparken erwarten darf, dass sie auch die, sowie die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der EU und den Biotopverbund nach § 4 NatSchG vorbildlich umsetzen. Von daher ist im Moment keiner der Pläne zeitgemäß.

Den künftigen Ausschluss der Förderung für veraltete Pläne begrüßen wir ausdrücklich.

Wir weisen darauf hin, dass die Naturparkpläne auch unter die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung fallen dürften. Der Absatz 3.3 sollte daher aktualisiert werden und die Förderung konsequent zur Aktualisierung der Naturparkpläne und darin aufgeführten Maßnahmen in diese Richtung konzentriert werden.

Es fehlt ein Absatz 3.4, der als Zuwendungsvoraussetzung das Leader-Prinzip der Einbindung der Umwelt- und Sozialpartner umsetzt. Es sollten also nur solche Naturparke gefördert werden, die die Mitgliedschaft u.a. von Naturschutzvereinen zulassen und die über einen Fachausschuss, in dem ebenfalls Naturschutzvereine mitwirken dürfen, verfügen. Naturparke, die nach wie vor nur aus Gemeinden bestehen, die ihre touristischen Interessen über den Naturpark verfolgen, sind nicht mehr zeitgemäß und sollten von der Förderung ausgeschlossen werden.

In 4.2 stimmt die Formulierung von „Maßnahmen zur Entwicklung von Kompetenzen“ zwar mit dem Wortlaut der ELER-VO überein, allerdings hält der LNV die Begriffe Bildung und Fortbildung doch für plakativer. Auch soll diese Kompetenz nicht „zur Umsetzung des Naturparkplans“ dienen, sondern zur Umsetzung einer naturverträglichen, naturfördernden nachhaltigen Entwicklung.

In Nr. 4.3 bitten wir den Wegebau unter den Infrastrukturmaßnahmen ausdrücklich auszuschließen. Ausnahmen sind nur in solchen Fällen denkbar, in denen aus Naturschutzgründen ein Weg verlegt werden muss, also andernorts dafür aufgehoben wird.

Die Förderung der Wiederherstellung kulturhistorischer und landschaftsprägender Bauwerke sollte besser aus EFRE und nicht aus ELER finanziert werden.

Weitere Wünsche des LNV:

- Schwerpunkte der Förderung sollten im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung auf Naturschutz, regionale landwirtschaftliche Vermarktung und innerhalb des Tourismus auf Natur- und Umweltbildung liegen. Dies ist in der vorgelegten Novelle nicht konsequent der Fall.
- Ein Naturschutzzentrum sowie mindestens ein hauptamtlicher Ranger sollten ebenfalls zur Pflichtausstattung eines modernen Naturparks gehören. Dies ist in der Förderrichtlinie nicht als Fördervoraussetzung verankert.